



Masernschutzgesetz

Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität

Offenbach, 05.09.2022

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

Am 1. März 2020 ist in Deutschland das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Es sieht eine Nachweispflicht über die (zweifache) Masernimpfung oder eine bestehende Immunität gegen Masern vor. Diese Nachweispflicht gilt u.a. für sämtliche Beschäftigte in Schulen (z.B. Lehrkräfte) wie auch für die Schülerinnen und Schüler.

Für **Schülerinnen und Schüler, die bereits in zurückliegenden Schuljahren in der Schule aufgenommen wurden**, musste der **Impfnachweis bzw. ein Nachweis über die Immunität bis zum 31. Juli 2022** erbracht werden. Erfolgt dies nicht, muss die Schule das Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen.

Neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler müssen den entsprechenden Nachweis zu Beginn des Schuljahres bei dem/der Klassenlehrer/in vorlegen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat. Werden die Nachweise nicht vorgelegt, muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen. Das Gesundheitsamt kann dann zu einer Beratung einladen und soll auf die Durchführung der Impfungen hinwirken.

Fehlt der Nachweis, kann das zuständige Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängen.

Die Schule muss dem Gesundheitsamt Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse übermitteln.

Hinweis: Die generelle Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler bleibt davon unberührt.

Nähere Informationen zu dem Thema finden Sie auch u.a. unter nachfolgenden Internetadressen:

<https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz>

<https://impfen.hessen.de/gut-zu-wissen/>

Mit freundlichen Grüßen

H. Schad, OStD
Schulleiter